

# RS Vwgh 1987/6/11 86/16/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

## Index

22/03 Außerstreitverfahren

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AgrVG §15;

AußStrG §267;

EO §237;

## Rechtssatz

Das Feilbietungsverfahren als solches ist nicht den "Vermögensübertragungen" bzw "Rechtserwerbungen" im Sinne des letzten Satzes des § 15 AgrVG gleichzuhalten. Anders als etwa im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt bei der freiwilligen Feilbietung nach den Vorschriften der §§ 267 ff AußerstreitG der Eigentumserwerb des Entstehens nicht mit dem Zuschlag, sondern erst mit der Verbücherung; der Zuschlag stellt nur den Titel dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160041.X05

## Im RIS seit

11.06.1987

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)